



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 381

Nummer: A 381
Protokoll-Nr.: 146
Eröffnet: 14.09.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Finanzdepartement

Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über Praktikumsbedingungen im Kanton Luzern (A 381)

Zu Frage 1: Gemäss Bundesrat sind die Kantone für die Überprüfungen der Praktikumsbedingungen zuständig. Prüft dies die zuständige kantonale Behörde?

Die Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA) des Kantons Luzern überprüft laufend die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, wozu auch Praktikumsbedingungen zählen. Die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA) von WAS wira Luzern führt im Auftrag der TKA jährlich sogenannte Arbeitsmarktbeobachtungen in verschiedenen Fokusbranchen durch. Auch im Rahmen der Flankierenden Massnahmen werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Dabei werden – sofern vorhanden – jeweils auch Praktikumsverhältnisse geprüft. Bei Verdacht auf Missbrauch werden der KIGA zudem auch Einzelfälle vom Amt für Migration zur Prüfung überwiesen. Eine generelle Regelung zur Überprüfung aller Praktikumsbedingungen im Kanton Luzern ist jedoch nicht vorhanden. Teilweise gibt es bereits Branchenregelungen, wie beispielsweise bei Praktika in der öffentlichen Verwaltung (für verschiedene Praktikurstypen wie Vor- oder Rechtspraktika etc.) oder im Bereich der privaten Kindertagesstätten (Kitas).

Die TKA (bzw. in deren Auftrag die KIGA) hat in den vergangenen Jahren insbesondere die Praktikumsbedingungen im Bereich der Kitas genau beobachtet. Das Vorgehen hat sich bewährt und die daraus hervorgegangenen Erfahrungen können in anderen Branchen im Sinne einer Best Practice genutzt werden. Bei den Kitas hat die TKA beispielsweise definiert, dass ein Einführungspraktikum maximal 6 Monate dauert und lediglich um maximal 6 weitere Monate verlängert werden kann, wenn der Betrieb den Ausbildungsplatz verbindlich zusichert. Die Entlöhnung wurde dabei auf monatlich CHF 800.- festgelegt. Bei einer Verlängerung eines Praktikums ohne verbindliche Zusage des Ausbildungsplatzes ist ein orts- und branchenüblicher Lohn für ungelernte Mitarbeitende zu entrichten (CHF 3'000.-/Monat). Weiter wurde die Anzahl Praktikumsplätze mit der Anzahl der Lehrstellen im Folgejahr gleichgesetzt.

Zu Frage 2: Welche Instrumente werden hierzu eingesetzt?

Die TKA führt im Rahmen der jährlichen Arbeitsmarktbeobachtungen jeweils Kontrollen in Betrieben durch. In kritischen Branchen wird zudem explizit auf die Problematik hin sensibilisiert. Bei den Kitas beispielsweise wurde bereits 2018 zu einem runden Tisch eingeladen. Zusätzlich hat die TKA an der Sitzung vom 24. September 2020 entschieden, 2021 vermehrt branchenunabhängig Praktikumsverhältnisse zu beobachten.

Zu Frage 3: Wurden bisher im Rahmen der Überprüfung Missbräuche aufgedeckt und gehandelt?

In den letzten Jahren wurden im Rahmen der Kontrollen der TKA nur sehr wenig Lohnunterschreitungen in Praktikumsverhältnissen festgestellt. Bei missbräuchlichen Arbeitsbedingungen kann durch die TKA mit dem betroffenen Betrieb ein Verständigungsverfahren durchgeführt werden. Es besteht seitens TKA jedoch keine Möglichkeit, Unternehmen zu sanktionieren. Die Resultate dieser Verständigungsverfahren der letzten Jahre sind gerade im Bereich der Kitas als positiv zu werten: Aus den Arbeitsmarktbeobachtungen in den Jahren 2017, 2019 und 2020 wurden total 133 Kontrollen bei Kitas durchgeführt. Aufgrund der Auswertungen im Jahr 2017 (36 Kontrollen) wurde eine Informationsveranstaltung abgehalten und ein Schreiben mit Weisungscharakter erlassen. Die Überprüfung der Massnahme im 2019 hat ergeben, dass sich von 47 kontrollierten Kitas lediglich zwei nicht an das Weisungsschreiben gehalten haben. 2020 wurden erneut 50 Kitas einer Kontrolle unterzogen, die Auswertung ist noch pendent.

Zu Frage 4: Welche Massnahmen wird der Regierungsrat ergreifen, um die Situation von PraktikantInnen im Kanton Luzern zu verbessern?

Die Problematik von Praktika besteht nicht in allen Branchen gleichermassen. Ab 2021 werden Kontrollen der Praktikumsverhältnisse allgemein vermehrt im Fokus der TKA stehen. Stellt die TKA fest, dass in gewissen Branchen die Praktikumsituation problematisch ist, kann die besagte Branche als Fokusbranche definiert werden um die Situation genauer zu analysieren (analog der Kitas in den letzten Jahren). Praktika beim Kanton Luzern als Arbeitgeber sind zeitlich beschränkt und haben zum Ziel, das in einer Ausbildung erworbene Wissen zu vertiefen oder im Hinblick auf eine Aus- oder Weiterbildung zu erweitern. Für die Anstellungsbedingungen gelten § 7 der Personalverordnung, dazu existieren verschiedene Richtlinien und Merkblätter, um eine einheitliche Behandlung sicherzustellen. Dies könnte je nach Praktikumsart auch für andere Branchen als Leitlinie herangezogen werden.

Zu Frage 5: Im Kanton Bern wurden verpflichtende Höchstdauern für Vorlehrpraktika von sechs Monaten eingeführt, um Missbräuchen vorzubeugen. Der Kanton Luzern hat diese Lösung übernommen. Plant der Regierungsrat diesbezüglich eine rechtliche Regelung?

Im Bereich der Kitas steht der TKA die Möglichkeit offen, bei Bedarf einen Antrag auf Erlass eines Normalarbeitsvertrages zu stellen. Der Regierungsrat ist gewillt, bei einem entsprechenden Antrag Detailregelungen und Beschränkungen bezüglich Alter, Dauer oder Entlohnung im Bereich der Kitas zu regeln. Der Kanton Basel-Stadt beispielsweise hat sich im Bereich der Kitas für eine Regelung auf Gesetzesstufe entschieden. Der Grosse Rat hat am 8. Mai 2019 das neue Tagesbetreuungsgesetz beschlossen, in welchem unter anderem festgehalten wurde, dass eine Kita, welche Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbietet, ein angemessenes Verhältnis zwischen Praktikums- und Ausbildungsplätzen aufweisen muss. So sollten sogenannte Kettenpraktika ohne Aussicht auf eine Lehrstelle unterbunden werden. Ob eine ähnliche Regelung für den Kanton Luzern getroffen werden soll, muss vertieft geprüft werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gut begleitete Praktika im Rahmen der Berufsintegration insbesondere für junge Menschen sehr wichtig sind. Oft finden diese im Rahmen eines Angebotes wie dem Brückenangebot in Kombination mit einem Unterrichtsteil statt. Diese Praktika dürfen durch eine mögliche übergeordnete Regelung nicht tangiert werden bzw. müssen mit einer übergeordneten Regelung in Einklang gebracht werden.

Zu Frage 6: Wie gedenkt sich der Regierungsrat für gesetzliche und regulatorische Änderungen wie Mindestlöhne für PraktikantInnen, Höchstdauern, den verbindlichen Teil einer Ausbildungskomponente und angemessene Betreuung einzusetzen?

Ein Praktikum ist ein befristetes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungscharakter, wobei grundsätzlich die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie des Arbeitsgesetzes (ArG) massgebend sind. Zur Lohnhöhe oder zur Dauer enthalten beide Gesetze keine Bestimmungen. Die Grenzen bezüglich der Praktikumsdauer stellen mehrfache Verlängerungen des Praktikums dar. Sogenannte Kettenarbeitsverträge sind nicht zulässig, müssen jedoch im Einzelfall gerichtlich geklärt werden.

Eine branchenübergreifende Regelung betreffend aller Praktikumsverhältnisse ist aufgrund der Vielfalt möglicher Praktikumsarten nicht sinnvoll. Allenfalls sind in jeweiligen Branchen bereits Regelungen vorhanden oder können auf diesem Weg eingeführt werden (z.B. in entsprechenden Gesamtarbeitsverträgen). In Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag können durch den Normalarbeitsvertrag nach OR für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt werden.